

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

4. Quartal 2021

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil W. A. gegen die Schweiz vom 2. November 2021 (Nr. 38958/16)

Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 Abs. 1 EMRK); Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 des Protokolls Nr. 7); Verwahrung eines gefährlichen Straftäters mit schweren psychischen Störungen, nachdem er eine Haftstrafe von zwanzig Jahren für zwei Tötungsdelikte verbüsst hatte

Der Fall betrifft die gegen den Beschwerdeführer – einen Mann mit schweren psychischen Störungen – angeordnete Verwahrung, nachdem er eine Haftstrafe von zwanzig Jahren für zwei Tötungsdelikte verbüsst hatte. Unter Berufung auf die Artikel 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Konvention sowie Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 zur Konvention beklagte der Beschwerdeführer, seine Verwahrung bedeute seiner Meinung nach, dass ihm rückwirkend eine Strafe auferlegt und er zweimal für die gleichen Taten bestraft werde. Der Gerichtshof befand im Wesentlichen, dass der Betroffene durch die Verwahrung, die im Rahmen eines Revisionsverfahrens angeordnet worden war, in dem keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Art der Straftat oder des Ausmasses der Schuld von W. A. gewonnen wurden, zweimal für dieselben Taten bestraft worden ist. Auch wenn der Beschwerdeführer tatsächlich als «psychisch Kranker» im Sinne der Konvention festgehalten werden durfte, kann seine Verwahrung nicht als ordnungsgemäss gelten, da sie nicht in einer für die Behandlung von Patienten mit psychischen Störungen geeigneten Einrichtung erfolgte. Verletzung der Artikel 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 4 des Protokolls Nr. 7 (einstimmig).

Urteil S.N. und M.B.N. gegen die Schweiz vom 23. November 2021 (Nr. 12937/20)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Rückführung eines Kindes nach Thailand, angeordnet von den Schweizer Gerichten in einem Verfahren wegen internationaler Kindesentführung

Der Fall betrifft die Rückführung der Tochter (M. B. N.) der ersten Beschwerdeführerin (S. N.) nach Thailand (wo der Vater, ein französischer Staatsbürger, lebt). Sie wurde von den Schweizer Gerichten im Rahmen eines Verfahrens wegen internationaler Kindesentführung angeordnet. Die Mutter und das Kind machten vor dem Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) geltend. Sie behaupteten insbesondere, dass die Schweizer Gerichte nicht effektiv geprüft hätten, ob bei einer Rückkehr eine ernsthafte Gefahr für das Kind bestehe. Der Gerichtshof stellte fest, dass sich die Schweizer Gerichte in einem kontradiktorischen, fairen und mündlichen Verfahren auf die relevanten Fakten des Falls gestützt und alle Argumente der Parteien gebührend berücksichtigt haben. Sie haben ausserdem detaillierte Entscheide getroffen, die ihrer Meinung nach dem Kindeswohl dienen und mit denen eine ernsthafte Gefahr für das Kind ausgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus haben die zuständigen Behörden geeignete Massnahmen ergriffen, um die Sicherheit des Kindes im Falle seiner Rückkehr nach Thailand zu gewährleisten. Der Entscheidungsprozess entsprach somit den

Anforderungen von Artikel 8 der Konvention. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil Lavanchy gegen die Schweiz vom 19. Oktober 2021 (Nr. 69997/19)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Abweisung einer ohne triftigen Grund nach Ablauf der Verjährungsfrist eingereichten Vaterschaftsklage

Der Fall betrifft die Weigerung der Schweizer Gerichte, eine Ausnahme von der im nationalen Recht vorgesehenen Verjährungsfrist (ein Jahr ab Volljährigkeit) für die Erhebung einer Klage auf Feststellung des Kindesverhältnisses zu gewähren, und in der Folge die Abweisung der von der Beschwerdeführerin erhobenen Klage auf Eintragung der leiblichen Vaterschaft in die Zivilstandsregister. Unter Berufung auf Artikel 8 EMRK rügte die Beschwerdeführerin vor dem Gerichtshof, dass die Schweizer Behörden sie daran gehindert hätten, ihre Abstammung zu bestimmen, indem sie nicht anerkannt hätten, dass es einen berechtigten Grund für die Nichteinhaltung der Frist zur Einreichung einer Vaterschaftsklage gegeben habe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Schweizer Gerichte ihre Entscheide sorgfältig begründet und dabei die Rechtsprechung des Gerichtshofs berücksichtigt haben. Sie haben insbesondere mehrere Zeitpunkte im Leben der Beschwerdeführerin genannt, zu denen sie, selbst nach Ablauf der Verjährungsfrist, Informationen über ihre in den Zivilstandsregistern eingetragene Abstammung hätte anfordern und sich über die notwendigen Schritte hätte informieren können. Aufgrund dieser Erwägungen sahen sie die 31 Jahre dauernde Untätigkeit der Beschwerdeführerin als nicht gerechtfertigt an. Der Gerichtshof befand, dass die von den nationalen Gerichten festgestellte Verspätung, mit der die Beschwerdeführerin ihre Klage auf Feststellung des Kindesverhältnisses eingereicht hatte, daher im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht als vertretbar angesehen werden kann. Die Schweizer Gerichte haben somit nicht gegen ihre Verpflichtung verstossen, einen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Interessen herbeizuführen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (5 zu 2 Stimmen).

Entscheidung Athletics South Africa gegen die Schweiz vom 5. Oktober 2021 (Nr. 17670/21)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK und Art. 14 in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls Nr. 1); Recht auf Eigentum (Art. 1 des Protokolls Nr. 1); Reglement der International Association of Athletics Federations (IAAF), nach dem Athletinnen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (differences of sex development, DSD) Verhütungsmittel zur Senkung ihres Testosteronspiegels einnehmen müssen, um an bestimmten Wettkämpfen teilnehmen zu können

Die Beschwerdeführerin ist die Leitungsorganisation für Leichtathletik in Südafrika. Ihre Beschwerde steht in engem Zusammenhang mit der Beschwerde *Semenya gegen die Schweiz*, die am 18. Februar 2021 eingereicht worden und derzeit vor dem Gerichtshof anhängig ist. Frau Semenya ist eine südafrikanische Leichtathletin von internationalem Rang, die sich auf Mittelstreckenläufe spezialisiert hat. Im April 2018 veröffentlichte die IAAF ihr neues Reglement mit dem Titel «Reglement zur Qualifikation in der Kategorie Damen (für Athletinnen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung)» (DSD-Reglement). Die Beschwerdeführerin weigerte sich, diese Regelung zu akzeptieren, die sie ihrer Meinung nach dazu zwang, sich einer Hormonbehandlung mit noch nicht vollständig bekannten Nebenwirkungen zu unterziehen, um ihren natürlichen Testosteronspiegel als Voraussetzung für die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb in der Frauenklasse zu senken. Mit Schiedsspruch vom 30. April 2019 lehnte der CAS den Antrag auf ein Schiedsverfahren, mit dem die Gültigkeit des genannten Reglements angefochten werden sollte, ab. Am 28. Mai

2019 reichte die Beschwerdeführerin beim Bundesgericht eine Beschwerde in Zivilsachen ein. Mit Urteil vom 25. August 2020 wies das Bundesgericht die Beschwerde mit der Begründung ab, dass das IAAF-Reglement eine geeignete, notwendige und verhältnismässige Massnahme im Hinblick auf die legitimen Ziele der sportlichen Fairness und der Wahrung der «geschützten Wettkampfklasse» darstelle. Das Bundesgericht erkannte dem beschwerdeführenden Verband zudem die Legitimation zur Beschwerde zu. Vor dem Gerichtshof machte die Beschwerdeführerin geltend, dass das DSD-Reglement einen ungerechtfertigten und unverhältnismässigen Eingriff in die durch Artikel 8 der Konvention geschützte körperliche, seelische und psychologische Integrität der Athletin darstelle. Im Lichte dieser Bestimmung machte sie auch geltend, dass Frau Semenya eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts auf Ausübung ihres Berufs erfahre. Sie machte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK geltend, mit der Begründung, dass das DSD-Reglement nur für weibliche Athletinnen mit DSD gelte. Schliesslich machte sie eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1, sowohl einzeln als auch in Verbindung mit Artikel 14, geltend. Der Gerichtshof befand, dass, obwohl dem beschwerdeführenden Verband vom Bundesgericht die Legitimation zur Beschwerde gegen das DSD-Reglement zuerkannt wurde, dies nicht ausreicht, um als Opfer im Sinne von Artikel 34 der Konvention angesehen zu werden. Der beschwerdeführende Verband ist als juristische Person kein direktes und persönliches Opfer der behaupteten Verstösse gegen Artikel 8 und 14 in Verbindung mit Artikel 8 der Konvention. Darüber hinaus hat die Schweiz das Protokoll Nr. 1 nicht ratifiziert. Daher kann sich der beschwerdeführende Verband nicht auf dessen Artikel 1 berufen. Dasselbe gilt für den Beschwerdegrund aus Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 1 des Protokolls Nr. 1. Unzulässig (einstimmig).

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil Derenik Mkrtchyan und Gayane Mkrtchyan gegen Armenien vom 30. November 2021 (Nr. 69736/12)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK) – Tod eines zehnjährigen Schülers nach einer Schlägerei

Der Fall betrifft den Tod des Enkels bzw. des Sohnes der Beschwerdeführer im Alter von zehn Jahren nach einer Schlägerei in einem Klassenzimmer seiner Schule im Jahr 2010. Er umfasst auch die später eingeleiteten Ermittlungen und Gerichtsverfahren. Die Beschwerdeführer machten insbesondere geltend, dass der Junge starb, weil die schulischen Verantwortlichen es versäumt hätten, ihn zu schützen, während er sich in ihrer Obhut befand, und dass die daraufhin durchgeführten Ermittlungen ineffizient gewesen seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs wusste die Schule nichts von der gesundheitlichen Anfälligkeit des Jungen und ist nicht für seinen Tod verantwortlich, der in Abwesenheit des Lehrers durch unerwartete Schläge von Mitschülern ohne gewalttätige Vorgeschichte verursacht worden ist. Darüber hinaus bestand keine vorhersehbare, tatsächliche und unmittelbare Gefahr für das Leben des Kindes. Die Ermittlungen zum Todesfall waren dagegen nicht effizient. Keine Verletzung von Artikel 2 (materieller Teilgehalt; 5 zu 2 Stimmen). Verletzung von Artikel 2 (verfahrensrechtlicher Teilgehalt; einstimmig).

Urteil M.H. und andere gegen Kroatien vom 18. November 2021 (Nr. 15670/18 und 43115/18)

Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot von unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Verbot der Kollektivausweisung ausländischer Personen (Art. 4 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK); Recht auf Individualbeschwerden (Art. 34 EMRK); Tod eines sechsjährigen afghanischen Mädchens, das von einem Zug erfasst wurde, nachdem ihm angeblich von den kroatischen Behörden die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, verweigert worden war und es die Anweisung erhalten hatte, auf dem Schienenweg nach Serbien zurückzukehren

Der Fall betrifft den Tod eines sechsjährigen afghanischen Mädchens, MAD. H., das von einem Zug erfasst wurde, nachdem ihm angeblich von den kroatischen Behörden die Möglichkeit, Asyl zu beantragen, verweigert worden war und es die Anweisung erhalten hatte, auf dem Schienenweg nach Serbien zurückzukehren. Er betrifft insbesondere auch die Inhaftierung der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, als sie internationalen Schutz beantragten. Unter Berufung auf Artikel 2 EMRK behaupteten die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, dass der Staat für den Tod ihrer Tochter und Schwester MAD. H. verantwortlich sei und dass die Ermittlungen zu ihrem Tod ineffizient gewesen seien. Sie machten geltend, dass ihre Unterbringung im Aufnahmelager in Tovarnik eine Verletzung der Artikel 3, 5 und 8 EMRK darstelle. Im Hinblick auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention beschwerten sie sich, dass sie im Schnellverfahren von Kroatien nach Serbien zurückgeführt worden seien. Im Hinblick auf Artikel 34 beschwerten sie sich darüber, dass die Behörden einen Entscheid des Gerichtshofs nach Artikel 39 der Verfahrensordnung nicht befolgt und sie an der wirksamen Ausübung ihres Rechts auf Individualbeschwerde gehindert hätten. Sie beschwerten sich auch über eine Diskriminierung gemäss Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit den Artikeln 3, 5 und 8 EMRK und mit Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 sowie Artikel 1 des Protokolls Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot). Der Gerichtshof befand insbesondere, dass die Ermittlungen zum Todesfall ineffizient waren, dass die Haft der beschwerdeführenden Kinder einer Misshandlung gleichkam und dass die Entscheide über die Haft der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer nicht mit der nötigen Sorgfalt behandelt worden sind. Ferner seien

einige der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer Opfer einer Kollektivausweisung aus Kroatien geworden und der Staat habe die wirksame Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde der Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer behindert, indem er insbesondere den Zugang zu ihrem Anwalt eingeschränkt hat. Verletzung von Artikel 2 EMRK in Bezug auf die Ermittlungen zum Tod der Tochter der afghanischen Familie (einstimmig); Verletzung von Artikel 3 EMRK in Bezug auf die beschwerdeführenden Kinder (6 zu 1 Stimmen); keine Verletzung von Artikel 3 EMRK in Bezug auf die erwachsenen Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (einstimmig); Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK in Bezug auf alle Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (einstimmig); Verletzung von Artikel 4 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention in Bezug auf die beschwerdeführende Mutter und ihre fünf Kinder (einstimmig); Verletzung von Artikel 34 in Bezug auf alle Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer (einstimmig).

Urteil Bancsók und László Magyar (Nr. 2) gegen Ungarn vom 28. Oktober 2021 (Nr. 52374/15 und 53364/15)

Verbot von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); lebenslange Haftstrafen mit der Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung erst nach 40 Jahren Haft

Der Fall betrifft die Verhängung von lebenslangen Haftstrafen mit der Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung erst nach 40 Jahren Haft. Unter Berufung auf Artikel 3 beklagten die Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof, dass eine lebenslange Haftstrafe mit der Möglichkeit der Entlassung auf Bewährung nach 40 Jahren in der Praxis einer lebenslangen Haftstrafe gleichkomme und dass sie faktisch keine Aussicht auf Entlassung hätten. Sie behaupteten daher, dass ihre Verurteilung eine unmenschliche und erniedrigende Strafe und einen Verstoss gegen die Konvention darstelle. Der Gerichtshof befand, dass derartige Strafen tatsächlich keine reelle Aussicht auf Entlassung bieten und daher nicht mit der Konvention vereinbar sind. Verletzung von Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Tunikova und andere gegen Russland vom 14. Dezember 2021 (Nr. 55974/16 und 3 weitere)

Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 in Verbindung mit Art. 3 EMRK); Verstösse gegen die Pflicht, Fälle häuslicher Gewalt zu untersuchen

Der Fall betrifft Vorfälle von häuslicher Gewalt, darunter Todesdrohungen, Verletzungen und ein Fall von schwerer Verstümmelung, die den Beschwerdeführerinnen von ihren ehemaligen Partnern oder Ehemännern zugefügt worden waren, sowie das vorgebrachte Versäumnis der nationalen Behörden, einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt zu schaffen und sicherzustellen, dass die Täter für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden. Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass die russischen Behörden ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, einen Rechtsrahmen zur wirksamen Bekämpfung häuslicher Gewalt zu schaffen, dass sie das Risiko wiederkehrender Gewalt nicht berücksichtigt haben und dass sie keine effektive Untersuchung der häuslichen Gewalt, denen die Beschwerdeführerinnen zum Opfer gefallen waren, durchgeführt haben. Er hielt es für erwiesen, dass Frauen in Russland in Bezug auf den Schutz vor der Gefahr häuslicher Gewalt de facto diskriminiert werden. Der Gerichtshof hat gemäss Artikel 46 (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile) empfohlen, dass das nationale Recht und die nationale Praxis unverzüglich geändert werden, damit ähnliche Verstösse in Zukunft vermieden werden können. Verletzung von Artikel 3 EMRK und Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 EMRK (einstimmig).

Urteil Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021 (Nr. 57467/15)

Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK); Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Ausweisung infolge strafrechtlicher Verurteilungen eines in Dänemark wohnhaften türkischen Staatsangehörigen mit einer psychischen Erkrankung

Der Fall betrifft einen türkischen Staatsangehörigen, der den grössten Teil seines Lebens in Dänemark gelebt hat und 2015 aufgrund einer Ausweisungsanordnung ausgewiesen worden ist mit der Begründung, dass er in den 2000er Jahren Gewaltstraftaten begangen hatte. In seinem Urteil der Grossen Kammer entschied der Gerichtshof, es sei nicht erwiesen, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Ausweisung einer «schweren, raschen und irreversiblen Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit starken Beschwerden» ausgesetzt wäre, da eine reduzierte Behandlung in erster Linie ein Risiko für andere darstelle, und dass seine Ausweisung daher nicht in den Schutzbereich dieses Artikels falle. Er stellte aber im Hinblick auf Artikel 8 EMRK fest, dass die nationalen Behörden die besondere Situation des Beschwerdeführers nicht korrekt beurteilt haben und dass das endgültige Verbot der Wiedereinreise in das Land einen unverhältnismässigen Eingriff darstellt. Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (16 zu 1 Stimmen), Verletzung von Artikel 8 (11 zu 6 Stimmen).

Urteil Miroslava Todorova gegen Bulgarien vom 19. Oktober 2021 (Nr. 40072/13)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK); Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Begrenzung der Rechtseinschränkungen (Art. 18 in Verbindung mit Art. 10 EMRK); Disziplinarverfahren und Sanktionen gegen die Beschwerdeführerin, Richterin und Vorsitzende des bulgarischen Richterverbands

Der Fall betrifft zwei Disziplinarverfahren gegen die Beschwerdeführerin, die zum Zeitpunkt der gerügten Handlungen Richterin und Vorsitzende des wichtigsten Berufsverbands von Richterinnen und Richtern war. Der Oberste Rat der Magistratur (Consiliul Superior al Magistraturii, CSM) ordnete eine Kürzung ihrer Bezüge und schliesslich ihre Entlassung an mit der Begründung, dass sie ihre Fälle verspätet bearbeitet habe. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass das Disziplinarverfahren vor dem CSM eine Reihe von Verfahrensgarantien vorsieht. Die Beschwerdeführerin hatte somit die Möglichkeit, von den gegen sie erhobenen Vorwürfen Kenntnis zu nehmen, persönlich vor dem Disziplinarkollegium zu erscheinen und Elemente zu ihrer Verteidigung vorzubringen. Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügte die Beschwerdeführerin verschiedene Aspekte der Fairness der gegen sie geführten Disziplinarverfahren. Unter Berufung auf Artikel 8 machte sie geltend, dass die Disziplinarstrafen und die Tatsache, dass die Disziplinarverfahren öffentlich bekannt gemacht wurden, ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihren Ruf verletzt hätten. Unter Berufung auf Artikel 10 machte sie geltend, dass die gegen sie gerichteten Disziplinarverfahren eine versteckte Bestrafung für ihre öffentlichen Stellungnahmen darstellten, in denen sie die Arbeit des CSM und das Eingreifen der Exekutive in laufende Fälle kritisiert hatte. Sie berief sich auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 und war der Ansicht, dass der von ihr erlittene Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäusserung diskriminierend sei. Unter Berufung auf Artikel 18 machte sie geltend, dass die Disziplinarverfahren einen anderen als den angegebenen Zweck verfolgten. Der Gerichtshof stellte fest, dass das Oberste Verwaltungsgericht dafür zuständig war, jede von ihm als relevant erachtete Tatsachenfrage sowie die rechtliche Einordnung der Handlungen oder Unterlassungen der Beschwerdeführerin als Disziplinarvergehen zu prüfen. Daher hatte das Oberste Verwaltungsgericht in diesem Fall einen ausreichend grossen Kompetenzbereich, sodass die von der Beschwerdeführerin behaupteten Mängel des Verfahrens vor dem CSM nötigenfalls im Rahmen des Gerichtsverfahrens hätten behoben werden können. In Bezug auf das Verfahren vor dem Obersten Verwaltungsgericht stellte der Gerichtshof keine

Mängel in der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit dieses Gerichts und keine Missachtung anderer Aspekte eines fairen Verfahrens fest und kam zum Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 6 vorliegt. In Anbetracht der überragenden Bedeutung der freien Meinungsäußerung zu Themen von allgemeinem Interesse wie dem Funktionieren der Justiz oder der Notwendigkeit, deren Unabhängigkeit zu wahren, befand der Gerichtshof, dass die gegen die Beschwerdeführerin gerichteten Disziplinarverfahren und die gegen sie verhängten Sanktionen einen Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen, der nicht «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig» sei, um die in Artikel 10 EMRK genannten legitimen Ziele zu verfolgen. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass das vorrangige Ziel der gegen die Beschwerdeführerin eingeleiteten Disziplinarverfahren und der ihr vom CSM auferlegten Sanktionen nicht darin bestand, die Einhaltung der Fristen für den Abschluss ihrer Fälle zu gewährleisten, sondern darin, die Betroffene wegen ihrer kritischen Stellungnahmen gegenüber dem CSM und der Exekutive zu bestrafen und einzuschüchtern. Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (5 zu 2 Stimmen); Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig); Verletzung von Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Abdi Ibrahim gegen Norwegen vom 10. Dezember 2021 (Nr. 15379/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Nichtbeachtung der Wünsche einer Mutter im Rahmen der Adoption ihres Kindes

Der Fall betrifft den Entscheid der norwegischen Behörden, die Adoption eines Kindes durch eine Pflegefamilie zu genehmigen, die den Wünschen der Mutter des Kindes zuwiderlief. Diese, eine somalische Staatsangehörige, die sich in Norwegen niedergelassen hatte, forderte nicht die Rückkehr ihres Sohnes zu ihr, da das Kind schon lange bei seinen Pflegeeltern lebte, aber sie wollte, dass er eine Verbindung zu seinen kulturellen und religiösen Wurzeln behält. Im Hinblick auf die Artikel 8 und 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) rügte die Beschwerdeführerin den Entscheid, mit dem sie ihrer elterlichen Rechte enthoben und die Adoption ihres Sohnes genehmigt worden ist. Der Gerichtshof entschied, den von der Beschwerdeführerin geäußerten Wunsch, dass ihr Sohn gemäss ihrem muslimischen Glauben erzogen wird, als Teil ihrer Beschwerde nach Artikel 8, ausgelegt und angewandt im Lichte von Artikel 9, zu prüfen. Er war der Ansicht, dass es nicht notwendig sei, die Vorwürfe der Verletzung von Artikel 9 gesondert zu prüfen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass unter Beachtung der Rechte der Beschwerdeführerin bei der Unterbringung ihres Sohnes in einer Pflegefamilie verschiedenste Interessen berücksichtigt worden waren, und nicht nur die Frage, ob die Pflegefamilie den kulturellen und religiösen Wurzeln der Mutter entsprechen würde. Allerdings hätten die danach erlassenen Bestimmungen über den Kontakt zwischen der Mutter und ihrem Sohn, die stets sehr begrenzt waren und schliesslich zur Adoption des Kindes führten, das Interesse der Beschwerdeführerin daran, dass ihr Sohn zumindest gewisse Verbindungen zu seinen kulturellen und religiösen Wurzeln aufrechterhalten konnte, nicht gebührend berücksichtigt. Tatsächlich war der gesamte Entscheidungsprozess, der schliesslich zur Adoption führte, fehlerbehaftet und hat dem beiderseitigen Interesse von Mutter und Kind, Beziehungen zueinander aufrechtzuerhalten, nicht genügend Gewicht beigemessen. Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

Urteil N. gegen Rumänien (Nr. 2) vom 16. November 2021 (Nr. 38048/18)

Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Rechtsvorschriften über die gesetzliche Vormundschaft für Personen mit geistiger Behinderung

Der Fall betrifft ein Verfahren, in dem die nationalen Gerichte, die ihre Entscheide hauptsächlich auf medizinische Gutachten stützten, dem Beschwerdeführer die Handlungsfähigkeit entzogen und ihn unter die vollständige Betreuung eines gesetzlichen Vormunds gestellt haben. Er betrifft auch die Art und Weise, wie die nationalen Behörden anschliessend seinen gesetzlichen Vormund gewechselt haben. Unter Berufung auf die Artikel 6, 8 und 14 in Verbindung mit Artikel 8 beschwerte sich N. über einen Eingriff in sein Privatleben, da die Behörden seinen gesetzlichen Vormund in einem Verfahren, an dem er nicht beteiligt war, geändert haben, sowie über eine Diskriminierung aufgrund seiner geistigen Behinderung und seines sozialen Status. Er beklagte sich darüber, dass er automatisch unter gesetzliche Vormundschaft gestellt worden sei, da das Gesetz keine individuelle Bewertung seiner Situation zugelassen habe. Zudem sei diese Massnahme aufgrund seiner geistigen Behinderung und aufgrund fehlender familiärer Unterstützung getroffen worden, und die Behörden hätten nicht nach alternativen Lösungen gesucht. Er trug ausserdem vor, das Gesetz selbst habe es erlaubt, das Verfahren zur Änderung des gesetzlichen Vormunds durchzuführen, ohne seine Stellungnahme anzuhören und ohne seine Bedürfnisse, Wünsche oder Vorstellungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus habe das Gericht weder die Leistungen des scheidenden Vormunds noch die Position des neuen Vormunds bewertet, nicht einmal die mangelnde Eignung des neuen Vormunds für diese Aufgabe aufgrund seiner Stellung als Therapeut von N., Fallmanager und Angestellter der Einrichtung, in der N. untergebracht war. Er forderte den Gerichtshof auf, den rumänischen Staat anzuweisen, allgemeine Massnahmen zu erlassen, einschliesslich einer dringenden Gesetzesreform, um sicherzustellen, dass Menschen mit psychosozialen Behinderungen in Übereinstimmung mit internationalen Normen einen besonderen Schutz durch das Gesetz erhalten. Der Gerichtshof befand insbesondere, dass aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die tatsächlichen Bedürfnisse und Wünsche des Beschwerdeführers im Entscheidungsprozess nicht berücksichtigt werden konnten und dass die Massnahme, ihm seine Handlungsfähigkeit zu entziehen, daher seiner Situation nicht angemessen war. Infolgedessen sind seine Rechte nach Artikel 8 durch das Gesetz stärker eingeschränkt worden, als es unbedingt erforderlich gewesen wäre. Des Weiteren war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Entscheidungsprozess hinsichtlich der Änderung des gesetzlichen Vormunds des Beschwerdeführers nicht mit angemessenen Garantien verbunden war. N. war allein aus dem Grund vom Verfahren ausgeschlossen worden, weil er unter Vormundschaft gestellt war. Seine Fähigkeit, den Fall zu verstehen und seine Vorstellungen zu äussern, wurde nicht berücksichtigt. Zudem lag kein ausreichender Grund für die Änderung vor und der Entscheid war unverhältnismässig. Da die im angefochtenen Urteil festgestellten Defizite in Zukunft zu weiteren berechtigten Beschwerden führen könnten, entschied der Gerichtshof gemäss Artikel 46 (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile), dass der rumänische Staat Massnahmen ergreifen muss, um seine Gesetzgebung und Praxis mit den internationalen Normen in diesem Bereich, einschliesslich der Rechtsprechung des Gerichtshofs, in Einklang zu bringen. Es handelt sich um das zweite Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers festgestellt wird. In seinem Urteil N. gegen Rumänien (Nr. 59152/08) vom 28. November 2017 befand der Gerichtshof, dass N. unverzüglich zu entlassen sei, und empfahl allgemeine Massnahmen zur Wahrung der Rechte von Personen, die in psychiatrischen Krankenhäusern untergebracht sind. Verletzung von Artikel 8 insofern, als dem Beschwerdeführer die Handlungsfähigkeit vollständig entzogen worden ist, und Verletzung von Artikel 8 in Bezug auf den Wechsel seines gesetzlichen Vormunds (einstimmig).

Urteil Shortall und andere gegen Irland vom 19. Oktober 2021 (Nr. 50272/18)

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK); Opfereigenschaft (Art. 34 EMRK); religiöse Formulierung des Eids des irischen Präsidenten

Der Fall betrifft die religiöse Ausdrucksweise in den Erklärungen, die die irische Verfassung (Bunreacht na hÉireann) für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten von Irland (Uachtarán na hÉireann) und für die Mitglieder des Staatsrats vorschreibt. Die Beschwerdeführer rügten unter Berufung auf Artikel 9, dass die Vorschrift, eine religiöse Erklärung abzugeben, ihre Gewissens- und Religionsfreiheit verletze. Der Gerichtshof erklärte die Beschwerden für unzulässig und befand, dass die Beschwerdeführer keinen vernünftigen und überzeugenden Beweis dafür erbracht hätten, dass sie von dieser Vorschrift direkt betroffen sein könnten, und sich daher nicht als Opfer einer Verletzung der Konvention bezeichnen könnten. Unzulässig (einstimmig).

Urteil Biancardi gegen Italien vom 25. November 2021 (Nr. 77419/16)

Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 10 EMRK); Verurteilung eines Chefredakteurs wegen des Rechts auf Vergessenwerden

Der Fall betrifft das «Recht auf Vergessenwerden». Der Beschwerdeführer, ehemaliger Chefredakteur einer Online-Zeitung, war in einem Zivilprozess verurteilt worden, weil er einen Artikel über eine Schlägerei in einem Restaurant auf der Internetseite seiner Zeitung liess, in dem Einzelheiten über das in diesem Zusammenhang eröffnete Strafverfahren genannt wurden. Die Gerichte wiesen insbesondere darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Tags des Artikels nicht entfernt hatte, sodass jeder durch Eingabe des Namens des Restaurants oder seines Besitzers in eine Suchmaschine Zugang zu sensiblen Informationen über das Strafverfahren erhalten konnte, obwohl der Restaurantbesitzer die Löschung des Artikels verlangt hatte. Der Gerichtshof schloss sich der Meinung der Regierung an, dass nicht nur Anbieter von Internet-Suchmaschinen, sondern auch Betreiber von online zugänglichen Zeitungen oder journalistischen Archiven wie der Beschwerdeführer dazu verpflichtet sein können, die Indexierung von Dokumenten aufzuheben. Er bestätigte auch die Entscheide der nationalen Gerichte, nach denen der dauerhafte und ungehinderte Zugang zu Informationen über das Strafverfahren gegen den Restaurantbesitzer dessen Recht auf Schutz des guten Rufs verletzt. Das in der Konvention garantierte Recht des Beschwerdeführers, Informationen zu veröffentlichen, ist somit nicht verletzt worden, zumal er nicht einmal verpflichtet worden war, den Artikel von der Internetseite zu entfernen. Es handelt sich um den ersten Fall, in dem der Gerichtshof über die Vereinbarkeit der zivilrechtlichen Verurteilung eines Journalisten wegen nicht aufgehobener Indexierung von im Internet veröffentlichten Informationen mit Artikel 10 der Konvention entschieden hat. Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil León Madrid gegen Spanien vom 26. Oktober 2021 (Nr. 30306/13)

Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 EMRK); automatische Zuweisung des Namens des Vaters an ein Kind, gefolgt vom Namen der Mutter

Der Fall betrifft den Antrag der Beschwerdeführerin, die Reihenfolge der Familiennamen ihrer minderjährigen Tochter umzukehren. Zum Zeitpunkt des Sachverhalts sah das spanische Recht vor, dass das Kind bei Uneinigkeit der Eltern den Familiennamen des Vaters, gefolgt von dem der Mutter, erhält. Die Beschwerdeführerin ist der Ansicht, diese Regelung sei diskriminierend. In diesem Fall befand der Gerichtshof, dass die automatische Anwendung des zur fraglichen Zeit geltenden Gesetzes – das die Gerichte daran hinderte, die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen – im Hinblick auf die Konvention nicht hinreichend zu rechtfertigen gewesen ist. Zwar kann sich die Regel, dass bei Uneinigkeit der Eltern vorrangig der Name des Vaters vergeben wird, in der Praxis als notwendig erweisen und sie steht nicht zwangsläufig im Widerspruch zur Konvention, doch

dass davon nicht abgewichen werden kann, ist zu unflexibel und diskriminierend gegenüber Frauen. Darüber hinaus gewährleistet die Regel, den Namen des Vaters an die erste Stelle zu setzen, zwar Rechtssicherheit, doch ist dies bei einem Vorrang des Namens der Mutter ebenso der Fall. Die von der Regierung angeführten Gründe sind daher nicht hinreichend objektiv und nachvollziehbar, um die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerin zu rechtfertigen. Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (einstimmig).